



Die 5. EU-Geldwäscherichtlinie

Virtuelle Währungen im Fokus der Aufsicht



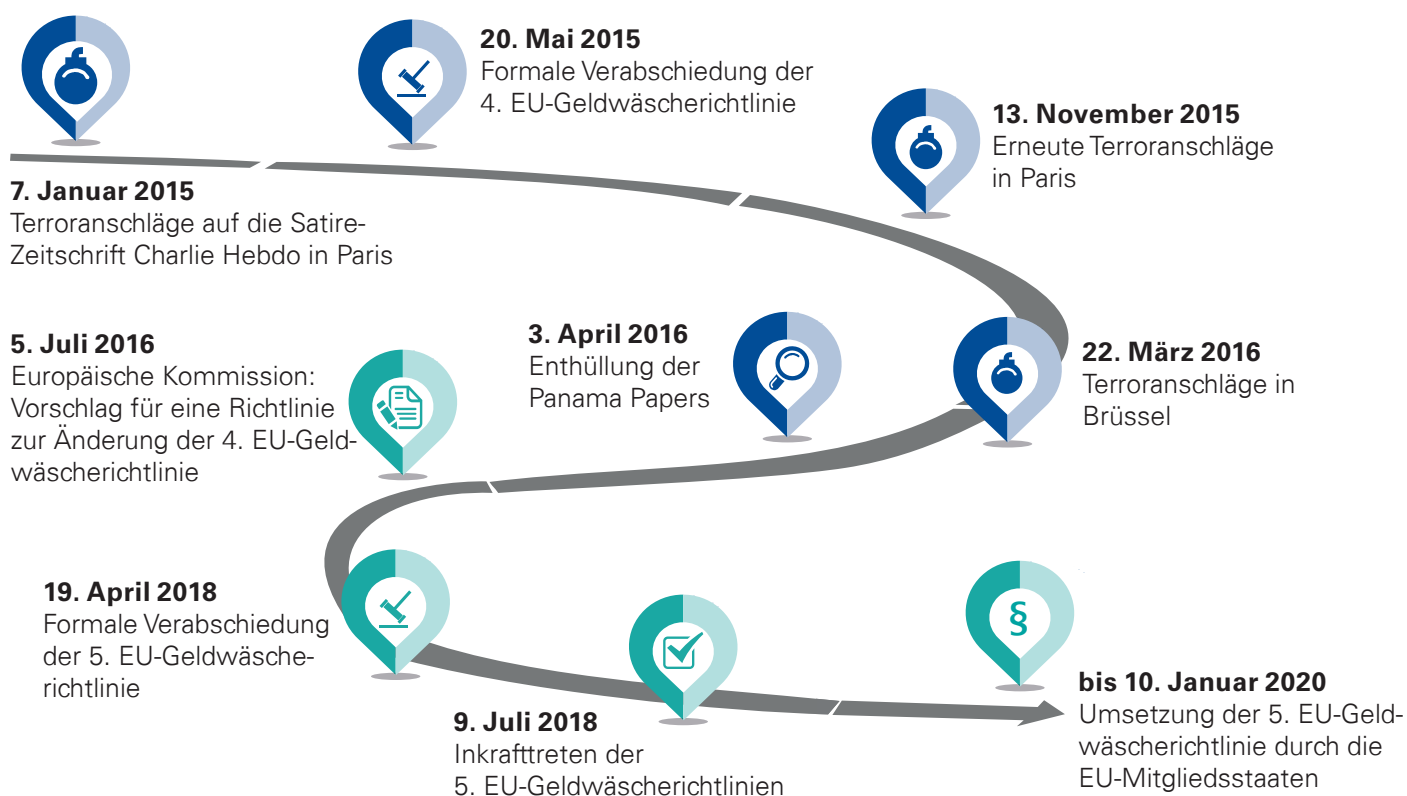
Als Reaktion auf die jüngsten Terroranschläge in Europa und die Panama Papers hat das Europäische Parlament die 5. EU-Geldwäscherichtlinie zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung innerhalb des EU-Finanzsystems verabschiedet. Diese ist am 9. Juli 2018 in Kraft getreten. EU-Mitgliedsstaaten haben nun zwei Jahre Zeit die Regelungen in nationales Recht umzusetzen. Aufgrund der umfassenden Vorgaben sind Kreditinstitute und vor allem E-Geldinstitute dennoch gefordert, frühzeitig ihre Betroffenheit zu identifizieren und Maßnahmen einzuleiten.

Ausgangslage

Mit der 4. EU-Geldwäscherichtlinie wurden bereits wichtige Regelungen geschaffen, um die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung wirksam anzugehen. So wurde beispielsweise ein Transparenzregister geschaffen, das der Identifizierung des „wirtschaftlich Berechtigten“ dienen soll. Zudem stellte die 4. EU-Geldwäscherichtlinie Anforderungen an die Kundenannahme sowie Sorgfaltspflichten gegenüber diesen seitens der Verpflichteten (Banken und andere Finanz- und Kreditinstitute).

Nichtsdestotrotz kritisierte die EZB, dass die 4. EU-Geldwäscherichtlinie mit den jüngsten Trends hinsichtlich Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nicht Schritt halten könne. Dies soll mit der 5. EU-Geldwäscherichtlinie erfolgen.

Zeitlicher Ablauf bis zur Umsetzung



Potenzielle Risiken von virtuellen Währungen

Zu den neuesten Finanzierungstrends zählt vor allem der Einsatz von virtuellen Währungen. Virtuelle Wechselkursplattformen und Wallet-Provider unterliegen bisher keiner unions-rechtlichen Regelung, die zur Meldung von verdächtigen Aktivitäten verpflichtet. Dies eröffnet terroristischen Gruppen die Möglichkeit, Gelder in das Finanzsystem der EU zu transferieren und dabei ihre Anonymität zu wahren. Die Abwicklung von Terrorismusfinanzierung wird hierdurch in hohem Maße erleichtert.

Was sind virtuelle Währungen?

Sofern es sich um eine digitale Abbildung von Werten handelt, die nicht von einer Zentralbank, einem Kreditinstitut oder einem E-Geldinstitut geschaffen werden und darüber hinaus als Alternative zu Geld dienen, handelt es sich um virtuelle Währungen. Diese virtuellen Währungen – auch digitale Währungen oder Kryptowährungen genannt – müssen keinesfalls eine Verbindung zu gesetzlichen Zahlungsmitteln besitzen und können in Bezug auf ihre Ausgestaltung und Konzeption stark variieren. Gemeinsamkeiten bestehen darin, dass natürliche und juristische Personen virtuelle Währungen als Tauschmittel verwenden und Werte elektronisch übertragen, verwahrt oder gehandelt werden. Außerdem sind virtuelle Währungen bislang von keinem Staat als gesetzliches Zahlungsmittel anerkannt worden.

Wie soll den Gefahren virtueller Währungen begegnet werden?

Um die Risiken von virtuellen Währungen in Bezug auf Terrorismusfinanzierung effektiv zu bekämpfen, sieht die 5. EU-Geldwäscherichtlinie eine Reihe von Maßnahmen vor. So wird unter anderem der sachliche Anwendungsbereich der Verpflichteten um virtuelle Wechselkursplattformen sowie Wallet-Provider ergänzt und damit auch auf diese der Anwendungsbereich der Richtlinie erweitert. Damit sind die entsprechenden

Dienstleistungsanbieter nun auch verpflichtet, verdächtige Aktivitäten zu melden. Die zuständigen Behörden werden dadurch in die Lage versetzt, mit Hilfe der Verpflichteten die Verwendung virtueller Währungen zu überwachen, um wirksam der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vorzubeugen.

Allerdings wird es weiterhin einer Vielzahl an virtuellen Währungsnutzern möglich sein, anonyme Transaktionen zu tätigen, da die Möglichkeit besteht, diese auch ohne virtuelle Wechselkursplattformen oder Wallet-Provider durchzuführen. Aus diesem Grund schlägt die Richtlinie vor, zentrale Datenbanken in den Mitgliedsstaaten einzurichten, die die Identitäten und Wallet-Adressen der Eigentümer von virtuellem Geld sammeln. So wird ein Plus an Transparenz hinsichtlich virtueller Währungstransaktionen geschaffen, um Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nachhaltig zu verhindern.

Weitere Neuerungen

Neben dem Fokus auf virtuelle Währungen beschäftigt sich die 5. EU-Geldwäscherichtlinie auch mit anderen Themen, die in Teilen Nachbesserungen aufgrund von Erfahrungen mit der 4. EU-Geldwäscherichtlinie darstellen. Im Folgenden findet sich ein kurzer Überblick der weiteren Neuerungen:

- Erweiterte Befugnisse der zentralen Meldestellen für Geldwäsche (Financial Intelligence Units, „FIU“) hinsichtlich ihres Informationszugangs durch Erleichterung des gegenseitigen Erkenntnis-austauschs sowie eines verbesserten Zugangs zu zentralen Bankkontenregistern.
- Erhöhte Transparenz über die wirtschaftlichen Eigentümer von Unternehmen durch öffentlichen Zugang zum Transparenzregister. Ab sofort soll jedermann die Möglichkeit haben, die persönlichen Daten der wirtschaftlich Berechtigten sowie deren jeweiligen Beteiligungsumfang einsehen zu können, ohne dass es hierfür eines nachgewiesenen berechtigten Interesses bedarf.
- Verstärkte Sorgfaltspflichten für die Verpflichteten hinsichtlich Finanztransaktionen mit Risiko-/Nicht-EU-Ländern. Diese umfassen u.a. die Einholung von zusätzlichen Informationen über den Kunden und dessen wirtschaftlichen Eigentümer sowie der Vermögensherkunft. Zudem müssen die Verpflichteten erhöhte Maßnahmen zur Überwachung der Geschäftsbeziehung ergreifen.
- Höhere Transparenz von E-Geld-Produkten durch Herabsetzung der Schwellenbeträge von EUR 250,- auf EUR 150,- bei nicht wieder aufladbaren Prepaid-Produkten.

Ausblick

Lückenfrem dürfte die neue Richtlinie jedoch nicht sein. Schon jetzt werden Stimmen laut, die in Folge einer Reihe von Bankenskandalen in Lettland, Estland und Malta weiteren gesetzlichen Anpassungsbedarf in Bezug auf Kryptowährungen sehen.

Weitere Kritik besteht hinsichtlich der Einrichtung der zentralen Bankkontenregister als unzureichende Maßnahme gegen den geringen Austausch der FIUs untereinander. Stattdessen wird eine gemeinsame Aufsicht auf EU-Ebene gefordert.

All dies ist für die Vorbereitung der Finanzinstitute auf die neuen Regelungen jedoch zunächst ohne Belang. Sie sind nun angehalten, sich ihre internen Prozesse anzuschauen und zu analysieren, ob diese mit den [Neuerungen der 5. EU-Geldwäscherichtlinie](#) konform sind. Die Mitgliedsstaaten haben nun bis zum 10. Januar 2020 Zeit, die Richtlinie in nationales Recht umzusetzen. Für die Kreditinstitute und vor allem E-Geldinstitute bedeutet dies, erneut ihre internen Präventivmaßnahmen anzupassen, um die Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung weiter auszubauen.

Warum KPMG?

Gern unterstützen wir Sie bei der Umsetzung der 5. EU-Geldwäscherichtlinie in Ihrem Unternehmen. Dabei können Sie von unseren breitgefächerten Branchenkenntnissen und unserem hohen fachlichen Know-how profitieren.

In unseren KPMG-Projektteams arbeiten Spezialisten aus unterschiedlichen Bereichen eng zusammen. Unsere erfahrenen Experten stehen Ihnen jederzeit für nähere Informationen oder Fragen zur Verfügung.

Wir freuen uns auf den Austausch mit Ihnen!

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Timo Purkott
Partner,

Financial Services

T +49 69 9587-1533

M +49 174 3407416

tpurkott@kpmg.com



Victoria Wildhirt
Senior Manager,

Financial Services

T +49 69 9587-2848

M +49 160 6245521

vwildhirt@kpmg.com

www.kpmg.de/socialmedia

